

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 497/88 - 3.2.3

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 82 108 572.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 077 466

Bezeichnung der Erfindung: Elektrokochgerät
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F24C 15/10

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du

7. August 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur : E.G.O Elektro-Geräte
Blanc und Fischer

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Elektrokochgerät/E.G.O Elektro-Geräte

EPO / EPC / CBE

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Zurückverweisung an die erste Instanz"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 497/88 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 7. August 1990.

Beschwerdeführer: E.O.G. Elektro-Geräte
Blanc und Fischer
Rote-Tor-Straße; Postfach 1180
D-7519 Oberderdingen/DE

Vertreter: Patentanwälte Ruff und Beier
Neckarstraße 50
D-7000 Stuttgart 1

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.01.073 des Europäischen Patentamts vom 27. Juni 1988, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 82 108 572.7 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: H. Andrä
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin ist Anmelderin der europäischen Patentanmeldung 82 108 572.7 mit der Veröffentlichungsnummer 0 077 466.
- II. Die Anmeldung wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 073 des Europäischen Patentamts vom 27. Juni 1988 zurückgewiesen. Der Entscheidung lagen die Patentansprüche 1 bis 9 der Eingabe vom 5. November 1987 zugrunde.
- III. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß die Anmeldung nicht die Erfordernisse von Artikel 123 (2) EPÜ erfülle, nach dem eine europäische Patentanmeldung nicht in der Weise geändert werden darf, daß ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Ein derartiger Verstoß liege beim Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 vor, da an der beanspruchten Vorrichtung in den ursprünglichen Unterlagen mehrere Kochstellen nicht offenbart sind, sondern lediglich eine einzige Kochstelle.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 25. August 1988 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde erhoben und diese am 9. September 1988 begründet. Sie hat beantragt:
1. die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
 2. die Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ zu erlassen,
 3. der Beschwerde abzuhelpen und

4. hilfsweise die Angelegenheit zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen.

V. In einem Bescheid gemäß Artikel 110, Absatz 2 EPÜ ist der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden, daß nach der vorläufigen Auffassung der Beschwerdekammer der geltende, der Entscheidung zugrundeliegende Patentanspruch 1 gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt. Es wurde angeregt, einen neuen, auf ein Verfahren gerichteten Patentanspruch 1 einzureichen, da die Erfindung offenbar nicht in einer Vorrichtung, sondern in der Verwendung des gleichen Leistungssteuergerätes bei Kochplatten bzw. Glaskeramikkochflächen unterschiedlicher Größe und/oder unterschiedlicher Gesamtleistung und in der dazu erforderlichen Bemessung der Leistung der Kochbeheizungen, also einem Verfahren, liege.

VI. Mit Schreiben vom 28. Juni 1990 reichte die Beschwerdeführerin neue Patentansprüche 1 bis 9 mit einem unabhängigen Patentanspruch 1, der entsprechend der Anregung seitens der Beschwerdekammer abgefaßt ist, sowie neue Seiten 1 und 1a der Beschreibung ein. Sie beantragte, ein Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

Ansprüche: 1 bis 9, eingegangen am 30. Juni 1990

Beschreibung: Seiten 1 und 1a, eingegangen am
30. Juni 1990;
Seiten 2 und 4, eingegangen am
3. August 1984;
Seiten 3 und 5 bis 9, ursprünglich
eingereicht

Zeichnung: ursprüngliche Zeichnung, Blatt 1/2 und 2/2

VII. Der geltende unabhängige Patentanspruch lautet:

"1. Verfahren zur Herstellung einer Mehrzahl von Kombinationen aus jeweils einem quantelnden Leistungssteuergerät und einer Kochstelle, insbesondere Kochplatte oder Glaskeramikkochfläche, unter Verwendung von Kochstellen unterschiedlicher Größe und/oder Leistung mit mindestens zwei Kochbeheizungen (12, 13) je Kochstelle, wobei das Leistungssteuergerät mindestens einen durch ein von einer Steuerbeheizung (30, 38) beheizbares Ausdehnungselement betätigbaren Schalter (19, 41) zum Unterbrechen der Stromzufuhr zu mindestens einer Kochbeheizung (12, 13) aufweist und die Steuerbeheizung (30, 38, 43) in Reihe mit mindestens einer Kochbeheizung (12, 13) liegt und wobei die Leistung der Kochbeheizungen (12, 13) der Kochstelle derart ausgewählt ist, daß durch die stromdurchflossene Steuerbeheizung (30, 38, 43) unabhängig von der Größe und/oder Leistung der Kochstelle immer derselbe Strom fließt."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht Artikel 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ und ist zulässig.
2. Der ursprünglich eingereichte Patentanspruch 1 ist auf ein "Elektrokochgerät, insbesondere Kochplatte oder Glaskeramikkochfläche, mit mindestens zwei Kochbeheizungen und einem quantelnden Leistungssteuergerät ..." gerichtet, während der geltende Patentanspruch 1 ein "Verfahren zur Herstellung einer Mehrzahl von Kombinationen aus jeweils einem quantelnden Leistungssteuergerät und einer Kochstelle, insbesondere Kochplatte oder Glaskeramikkochfläche, unter Verwendung von Kochstellen unterschiedlicher Größe und/oder Leistung mit mindestens zwei Koch-

beheizungen je Kochstelle ... wobei die Leistung der Kochbeheizungen der Kochstelle derart ausgewählt ist, daß durch die stromdurchflossene Steuerbeheizung unabhängig von der Größe und/oder Leistung der Kochstelle immer derselbe Strom fließt" betrifft.

Diese Verfahrensmaßnahmen sind durch die ursprüngliche Beschreibung auf Seite 1, Absatz 2, Satz 1, und auf Seite 4, Absatz 1 und 2 sowie die Tabelle im Absatz 3, gestützt. Die Angabe auf Seite 1 der Beschreibung, wonach bei einem Elektrokochgerät für unterschiedliche Verhältnisse, beispielsweise Kochplatten unterschiedlicher Größe und Leistung, dennoch immer das gleiche Ausdehnungselement (des Leistungssteuergerätes) verwendet werden soll, stellt in Verbindung mit den Angaben auf Seite 4 der Beschreibung, insbesondere den aus der genannten Tabelle ersichtlichen Beispielen für sechs verschiedene Kochplatten mit Steuerbeheizung des Leistungssteuergerätes, wobei der Strom durch die Steuerbeheizung jeweils die gleiche Stärke aufweist, die Basis für die Offenbarung des beanspruchten Verfahrens dar.

Die weiteren Merkmale des Patentanspruchs 1, daß das Leistungssteuergerät mindestens einen durch ein von einer Steuerbeheizung beheizbares Ausdehnungselement betätigbaren Schalter zum Unterbrechen der Stromzufuhr zu mindestens einer Kochbeheizung aufweist und die Steuerbeheizung in Reihe mit mindestens einer Kochbeheizung liegt, sind im ursprünglichen Patentanspruch 1 enthalten.

Der in den Patentanspruch 1 neu eingeführte Begriff "Kochstelle" stellt nach der Formulierung des Patentanspruchs eine Sammelbezeichnung für die Begriffe "Kochplatte" und "Glaskeramikheizkörper" dar. Da diese beiden Begriffe eine Offenbarungsbasis in den ursprünglichen Unterlagen, z.B. im Patentanspruch 1, haben und durch die Sammelbezeichnung

"Kochstelle" in allgemein verständlicher Weise erfaßt sind, stellt die genannte Änderung keine Erweiterung des Inhalts der Anmeldung über den Inhalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus dar. Der Umstand, daß es sich bei der "Kochstelle" um eine elektrisch beheizte Kochstelle, also ein "Elektrokochgerät", wie nach dem ursprünglichen Patentanspruch 1, handelt, ist im geltenden Patentanspruch 1 berücksichtigt, was aus dem Wortlaut "... zum Unterbrechen der Stromzufuhr zu mindestens einer Kochbeheizung ..." hervorgeht.

Die abhängigen Patentansprüche 2 bis 9 wurden in Anpassung an den Patentanspruch 1 als Verfahrensansprüche formuliert und entsprechen im übrigen in ihrem sachlichen Inhalt den ursprünglichen Patentansprüchen 2 bis 9.

Die Patentansprüche 1 bis 9 sind daher im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Da in der angefochtenen Entscheidung zu den Fragen von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit nicht Stellung genommen wurde, sondern die Zurückweisung der Patentanmeldung - nach Ansicht der Kammer, zu Recht - wegen eines Verstoßes gegen Artikel 123 (2) EPÜ erfolgte, ist dem Antrag der Beschwerdeführerin entsprechend die Sache in Anwendung des Artikels 111 (1) EPÜ an die Vorinstanz zur weiteren Behandlung zurückzuverweisen.

Im übrigen sollte der Beschwerdeführerin nicht die Möglichkeit genommen werden, die Sache im Hinblick auf das nunmehr geltende, erheblich geänderte Patentbegehren durch zwei Instanzen prüfen zu lassen.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Prüfungsverfahren aufgrund der unter Punkt VI der Entscheidung genannten Unterlagen fortzusetzen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani

C. Wilson



03145

2 14.8.90